

## Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden für den 20. Oktober 2024 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Fußballspiel der SG Dynamo Dresden im Rudolf-Harbig-Stadion (Lennéstraße)

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 und 31a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2, Abs. 5 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, ergeht folgende:

### Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden für den 20. Oktober 2024 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Fußballspiel der SG Dynamo Dresden im Rudolf-Harbig-Stadion (Lennéstraße):

1. Zur Durchsetzung der in § 31a Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) genannten Verbote, ergehen folgende Anordnungen:

a. Das Verbot, gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 1, zweite Alternative SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

- Metallstangen
- Ketten (ausgenommen Schmuck)
- pyrotechnische Erzeugnisse jeglicher Art
- Steine
- Messer, sofern nicht bereits nach § 42 a Waffengesetz (WaffG) verboten
- Scheren
- Arbeits- und Protektorenhandschuhe

b. Das Verbot, gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 2 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

- Schutzwesten
- Protektoren
- durchstichhemmende Handschuhe
- Protektorenhandschuhe
- Boxermundschutz / Gebisschutz
- Helme

c. Das Verbot, gemäß § 31a Absatz 1 Nummer 3 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:

- Schutzwesten
- Sturmhauben
- Masken (ausgenommen medizinische Masken)
- Einwegoveralls
- Schlauchschals

2. Der Anordnungsbereich umfasst:

- Lennéplatz,
- Parkstraße in westlicher Richtung bis Einmündung Blüherstraße,
- Blüherstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Grunaer Straße,
- Grunaer Straße in landwärtiger Richtung bis Straßburger Platz sowie
- Lennéstraße ab Straßburger Platz bis Lennéplatz.

Der genannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die genannten Straßenzüge und Plätze selbst gehören zum Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

3. Die Anordnungen gelten in den genannten Bereichen am 20. Oktober

2024 in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 3 treten am 20. Oktober 2024 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 20. Oktober 2024 außer Kraft.

#### Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung werden im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden in der Ausgabe vom 17. Oktober 2024 unter [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt) veröffentlicht.

2. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

3. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 31 a SächsPBG bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

4. Es wird auf das Verbot des Mitführens von Waffen zu öffentlichen Sportveranstaltungen gem. § 42 Abs. 1 WaffG hingewiesen.

#### Gründe:

##### I. Sachverhalt

Am 20. Oktober 2024 spielen um 13.30 Uhr im Rahmen des 10. Fußball-Spieltages der 3. Liga die SG Dynamo Dresden und Rot-Weiss Essen gegeneinander. Das Spiel findet im Rudolf-Harbig Stadion auf der Lennéstraße 12 in Dresden statt.

Die Begegnung ist durch Polizei, Stadt Dresden und gastgebenden Verein übereinstimmend als Risikospiele eingestuft worden. Zwischen beiden Anhängerschaften besteht nach übereinstimmender Einschätzung eine feindschaftliche Fanlage. Beim ungehinderten Aufeinandertreffen muss mit sofortigen körperlichen Auseinandersetzungen gerechnet werden. Die polizeiliche Gefahrenprognose stützt sich auf folgende wesentliche Gesichtspunkte:

Die SG Dynamo Dresden belegt gegenwärtig den 2. Tabellenplatz. Trotz durchwachsener Ergebnisse in den letzten Spielen belegt die Mannschaft damit einen Aufstiegsplatz. Die Anhängerschaft der SG Dynamo Dresden ist daher grundsätzlich weiterhin positiv gestimmt und zeigt großes Interesse an den Heimspielen ihrer Mannschaft. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Eintrittskarten im Heimbereich verkauft werden. Unter den Fans wird sich die komplette Problemfanszene der Heimfans befinden.

Rot-Weiss Essen belegt, nach bisher mäßigen sportlichen Leistungen im Saisonverlauf, gegenwärtig den 12. Tabellenplatz. Mit Stand 14. Oktober 2024 wurden 950 Karten in Essen abgesetzt. Zum Spieltag wird mit ca. 1.200 Essener Fans gerechnet, unter denen sich ca. 160 Personen der Kategorie B (gewaltbereit) sowie ca. 40 Personen der Kategorie C (gewaltsuchend) befinden werden.

Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Essener Fans überwiegend mit privaten Pkw, 9-Sitzern sowie Reisebussen anreisen. Nach

bisherigen Erkenntnissen wird von drei bis vier Reisebussen mit Fans der Kategorie A ausgegangen. Alle weiteren Fans werden individuell anreisen. Eine Zuganreise soll eine untergeordnete Rolle spielen und wird voraussichtlich nur von Fans der Kategorie A genutzt, die den Besuch in Dresden mit einem Wochenendausflug verbinden. Den Gästefans soll ein zentraler Gästeparkplatz (Ammonstraße) angeboten werden. Von dort wird ein Bus-Shuttlevverkehr zum Stadion mit Bussen der Dresdner Verkehrsbetriebe eingerichtet, um eine strikte Fantrennung auch außerhalb des Stadions zu erreichen.

Grundsätzlich kann eingeschätzt werden, dass beide Mannschaften über eine hohe Gewaltbereitschaft innerhalb ihrer Anhängerschaft verfügen, welche bei Erkennen von Lücken innerhalb des Einsatz-/Sicherheitskonzeptes zum Ausbruch kommen kann. Insgesamt ist festzustellen, dass gewaltbereite Fans in diesem Zusammenhang konspirativ die polizeilichen Einsatzkonzepte, unter anderem die der Fantrennung, versuchen zu umgehen, um Ziele im eigenen Kontext zu erreichen.

Nach gegenwärtiger Lagebeurteilung muss aufgrund der zu erwartenden hohen Störerezahlen auf beiden Seiten mit umfangreichen Sicherheitsstörungen vor, während und nach dem Spiel gerechnet werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Rechtsordnung in Form von massiven Körperverletzungsdelikten sowie Eigentumsdelikten jedweder Art, insbesondere unter Anwendung von Gewalt und sonstige vielfältige Verstöße gegen die Normen des Strafgesetzbuches, des Versammlungsgesetzes, des Ordnungswidrigkeitengesetzes, des Waffengesetzes und sonstiger Gesetze zu erwarten. Es ist daher notwendig, zu verhindern, dass sich die beschriebene Lage am 20. Oktober 2024 ereignet. Dieser Gefahrenprognose schließt sich die Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde vollumfänglich an. Die darin beschriebenen Gefahrenmomente stützen sich vor allem darauf, dass es bei Risikospielen der SG Dynamo Dresden im Rudolf-Harbig-Stadion zu Straftaten im wie auch im unmittelbaren Stadionumfeld kommt und hierbei durch gewaltbereite Personen die aufgeführten Gegenstände genutzt werden, um gewalttätige Aktionen umzusetzen. Dabei wird im öffentlichen Straßenraum, insbesondere auch im erweiterten Umfeld des Stadions, regelmäßig der Gebrauch der angeführten Gegenstände festgestellt.

So wurde beispielhaft im Zusammenhang mit dem Spiel am 8. April 2023 gegen Rot-Weiss Essen mehrere Störungen der öffentlichen Sicherheit festgestellt. Diese stellten sich durch das Zünden von Pyrotechnik im Stadionumfeld, Körperverletzungsdelikte sowie Sachbeschädigungen dar. Konkret verletzte und beleidigte ein Heimfan der SG Dynamo Dresden Reisende am Hauptbahnhof Dresden und führte hierbei einen Zahnschutz sowie ein Taschenmesser bei sich. Durch Gästefans wurden innerhalb der Anreisebewegung mehrere Verkehrszeichen mittels Aufkleber des Vereins Rot-Weiss Essen beklebt. Darüber hinaus beschädigten Gästefans die Toiletten im Gästebereich des Rudolf-Harbig-Stadions. Durch Heimfans wurde ein Gästefanschal im Bereich des K-Blocks in Brand gesetzt sowie ein Ordner angegriffen.

Auch innerhalb des letzten Heimspiels der SG Dynamo Dresden gegen Rot-Weiss Essen am 24. Februar 2024 kam es zu Störungen der öffentlichen Sicherheit. Ein Shuttlebus wurde während der Fahrt vom Gästeparkplatz zum Stadion durch einen Gästefan beschädigt, indem dieser eine Kunststoffverkleidung abbrach. Darüber hinaus kam es während der Anreisephase zu einem körperlichen Angriff auf eine achtköpfige Essener Fangruppierung durch ca. 15 bis 20 unbekannte, vermummte Heimfans. Der Sachverhalt ereignete sich im Bereich der Seidnitzer Straße im erweiterten Stadionumfeld. Ein Geschädigter zog sich einen Riss des Trommelfells zu. Der Sachverhalt wurde erst am 27. Februar 2024 bekannt. Mit Spielbeginn wurde eine Blockfahne im K-Block gezeigt, welche zwölf schwarze Nebeltöpfe umrahmten. Beim Abbrennen der Pyrotechnik vermummten sich zehn unbekannte

Personen. Im Verlauf des Spiels vermummte sich ein Fan von Rot-Weiss Essen im Gästeblock. Beide Sachverhalte wurden zur Anzeige gebracht. In der Abgangsphase kam es zu einer wechselseitigen Körperverletzung zwischen zwei Heimfans im Bereich der Gret-Palucca-Straße. Entsprechende Anzeigen wurden gefertigt. Während der Rückreise nach Einsatzende stellten Einsatzkräfte im Bereich Löbnitzstraße/Dammstraße eine räuberische Erpressung fest. Eine Gruppe von acht Heimfans bedrohte dabei eine sechsköpfige Gruppe von Gästefans und zwang diese dadurch zur Herausgabe eines Fanschals. Es konnten drei Tatverdächtige bekannt gemacht werden.

Im Rückblick auf die letzten drei Heimspiele der SG Dynamo Dresden ist Folgendes zu konstatieren:

#### ■ 31. August 2024 SG Dynamo Dresden – VfB Stuttgart II

Zwischen zwei Gruppen von Heimfans kam es innerhalb des Abgangs aus dem Stadion auf der Helmut-Schön-Allee zum Streit. Dabei wurde ein Geschädigter durch einen unbekanntes Tatverdächtigen mit der flachen Hand auf den Hinterkopf geschlagen. Zudem kam es zu mehreren verbalen Beleidigungen. Entsprechende Anzeigen gegen unbekannt wurden gefertigt. Im Bereich des Merianplatzes kam es innerhalb der Abreise aus einer Gruppe von acht Anhängern der SG Dynamo Dresden zu einer körperlichen Auseinandersetzung mit zwei Migranten. Der Sachverhalt wurde durch eine unabhängige Zeugin beobachtet, welche die Polizei verständigte. Die Geschädigten entfernten sich vor Eintreffen der Polizei vom Ort. Die Personalien der Tatverdächtigen wurden vor Ort festgestellt und eine Anzeige wegen gefährlicher Körperverletzung wurde gefertigt.

#### ■ 21. September 2024 SG Dynamo Dresden – F.C. Hansa Rostock

Gegen 9.05 Uhr wurde durch Bürgerhinweise bekannt, dass sich im Großen Garten in Höhe der Querallee in Richtung Palaisteich ca. 150 weiß gekleidete Personen bewegten, deren Fanzugehörigkeit in der Folge zu den Gästefans aus Rostock zugeordnet werden konnte. Durch Aufklärungskräfte wurde bekannt, dass sich die Rostocker Fans „aufgewärmt“, Schutzbekleidung angelegt und vermutlich eine Drittortauseinandersetzung mit Heimfans aus Dresden suchten. Die Personengruppe wurde durch Einsatzkräfte auf der Hauptallee kurz vor der Lennéstraße im Großen Garten aufgehalten und einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Es wurde durch zivile Aufklärungskräfte beobachtet, wie Personen aus dieser Gruppe in den angrenzenden Gebüsch ihre Schutzbekleidung und andere Gegenstände noch vor dem polizeilichen Kontakt entsorgten. Im Nachgang wurden dort fünf Sturmmasken, vier Paar Bauhandschuhe aus Leder und sechs Zahnschienen sichergestellt. Später wurden in unmittelbarer Stadionnähe zwei Heimfans (m/ 13 und 15 Jahre) festgestellt, welche sichtbar einen Schlauchschal als Vermummung bei sich trugen. Diese Vermummung wurde sichergestellt. Ein unbekannter Rostocker Fan schlug innerhalb der Anreise in einem Shuttlebus eine Fensterscheibe ein. Ein weiterer Rostocker Fan beschmierte die Scheibe eines Shuttlebusses. Eine Anzeige wegen Sachbeschädigung wurde gefertigt. Am Bahnhof Dresden-Neustadt wurde innerhalb der Anreise bei einem Rostocker Fan die Identität festgestellt, nachdem er die Einsatzkräfte beleidigt hatte. Während dieser Maßnahme leistete er Widerstand. Während der Abreise beschädigte erneut ein Rostocker Fan einen Shuttlebus mit einem Graffiti. Innerhalb des Abgangs der Heimfans wurden durch Polizeikräfte Knallgeräusche in Stadionnähe wahrgenommen. Hierzu wurden zwei verdächtige Personen der Heimfanszene in Höhe der Mosczinskystraße 10 einer Identitätsfeststellung unterzogen. Diese führten Pyrotechnik der Klasse F3 und F4 mit, welche sichergestellt wurde. Ordnungswidrigkeiten -und Strafanzeigen wurden gefertigt.

#### ■ 29. September 2024 SG Dynamo Dresden – Alemannia Aachen

Noch vor Beginn des Spiels vermummten sich etwa 15 Gästefans im Gästefanblock des Rudolf-Harbig-Stadions mittels Schlauchschal und Sonnenbrille. Der Sachverhalt wurde zur Anzeige gebracht. Am Straßburger Platz wurde durch unbekannte Tatverdächtige an einem

Kleinkraftrad der HSV-Aufkleber mit einem Dynamo Dresden-Aufkleber überklebt. Außerdem wurde ein Rückspiegel beschädigt. Im K-Block wurden durch Dynamo-Klientel zwei österreichische Staatsangehörige angesprochen, da diese keine Dynamo-Fanutensilien trugen. Nach einer sich anschließenden verbalen Auseinandersetzung wurden die beiden Geschädigten gegen ihren Willen aus dem Fanblock gedrängt. Einer der beiden wurde dabei leicht verletzt. Während des Abgangs der Gästefans vom zentralen Gästeparkplatz, Ostragehege, wurde eine Person festgestellt, welche wegen des Verdachts des illegalen Plakatierens in den Fokus der eingesetzten Kräfte rückte. Bei den sich anschließenden polizeilichen Maßnahmen wurde bei der Person eine nicht geringe Menge Betäubungsmittel festgestellt, sowie Bargeld in der szenetypischen Stückelung.

Die Polizeidirektion Dresden rechnet deshalb für die kommende Spielzeit insbesondere mit folgendem Verhalten:

- provokantes, geschlossenes Auftreten von Problemfans beider Fanszenen im und am Stadion, die gezielt die Auseinandersetzung mit dem „Gegenüber“ suchen,
- konspiratives Verhalten zur Umgehung von polizeilichen Einsatzmaßnahmen,
- Angriffe von heimischen Störern auf die Fanbusse aus Essen,
- Körperverletzungsdelikte beim ungehinderten Aufeinandertreffen von gewaltbereiten beziehungsweise gewaltgeneigten Fans,
- Raub- und Diebstahlsdelikte von Fankleidung und Fanutensilien,
- Vermummung mittels mitgeführter Bekleidungsgegenstände, wie z. B. Schlauchschals, um unerkannt Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen zu können,
- Mitführen und Abbrennen von Pyrotechnik,
- Ordnungsstörungen während aller Einsatzphasen,
- Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld,
- verbale Provokationen zwischen den Blöcken R (Heim) und S (Gast) sowie A (Heim) und T (Gast) und Überwurf von Gegenständen,
- Versuch der Heimfans aus dem K-Block durch den Umlauf in den Bereich des Blocks R oder A zu gelangen (unter Nutzung des Schlupftormodus),
- Störungen innerhalb des Einlasses – bei den letzten Heimspielen wurden vermehrt gefälschte Tickets im Heimbereich festgestellt,
- zeitweilige Verkehrsstörungen im Umfeld des Rudolf-Harbig-Stadions,
- polizeiliche Maßnahmen zur Einhaltung der Rechtsordnung werden zum Großteil ignoriert und abgelehnt,
- es wird eine kritische Masse an Personen entstehen, die als Anknüpfungspunkt für gewaltbereites Klientel dient,
- das behördliche Tätigwerden im Stadionumfeld zur Abwehr von Rechtsverstößen wird zu einer erheblichen Frustration und Aggressivität innerhalb der anwesenden Personen führen. Gewalt dieser ist eine mögliche Folge.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass auch gewöhnliche Fans aufgrund der Attraktivität des Gegners zum Stadion kommen und dabei zuvor übliche Treffpunkte anlaufen, um dort das Gefühl der Gemeinschaft zu erfahren. Zudem sind auch gezielte Mobilisierungen der Szene zum Stadionumfeld denkbar. Dass sich von solchen Mobilisierungen auch der nicht in einer der Fanszenen organisierte Fan angesprochen fühlen kann, ist nicht erst seit dem 16. Mai 2021 bekannt, als es vor dem Stadion und im Großen Garten zu schweren Ausschreitungen mit mehr als 180 Verletzten gekommen war. Mehrere hundert Gewalttäter hatten hierbei Polizeieinheiten angegriffen. Auch wird Alkohol eine Rolle spielen.

Auch die Attraktivität der 3. Liga verbunden mit dem aktuellen Platz der SG Dynamo Dresden in dieser, wird dazu beitragen, dass sich Fans, welche aufgrund der zu erwartenden ca. 1.200 Gästefans ins Stadion begeben. Dabei ergibt sich die Attraktivität der 3. Liga aus der vielfältigen Zusammensetzung dieser. Die SG Dynamo Dresden wie auch

Rot-Weiss Essen weisen eine entsprechende Tradition auf und verfügen über große Fanszenen. Damit verbunden sind Traditionsduelle, ein hohes Zuschauer- und Medieninteresse sowie auch entsprechende Live-Übertragungen im Fernsehen. Die Polizeidirektion Dresden erwartet, dass die szenetypischen Anlaufpunkte um das Stadion sich auf diesen Umstand einstellen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte bestehen keine Zweifel daran, dass am betreffenden Spieltag mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, ist die Anordnung der vom Verbot erfassten Gegenstände gemäß § 31a Abs. 2 SächsPBG erforderlich. Denn auch bei diesem Spiel werden ca. 29.000 Zuschauer infolge der Brisanz anwesend sein. Alle anderen Fußballanhänger können mithin das entsprechende Spiel nicht direkt verfolgen und werden sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in der Nähe des Stadions aufhalten.

## II. Begründung

### 1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß §§ 1, Abs. 1 Nr. 3 und 31a Abs. 5 des SächsPBG als Kreispolizeibehörde für die Abwehr von Gefahren sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 5 SächsPBG. Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 3 des Bescheidtenors dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sodass der sicherheitsrechtliche Aufgabenbereich der Landeshauptstadt Dresden als unterste Sicherheitsbehörde eröffnet ist.

### 2. Ziffer 1 Buchstabe a bis c sowie Ziffer 2 und 3

#### 2.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung aus Ziffer 1 des Bescheidtenors ist § 31a Abs. 2 SächsPBG. Danach können Polizeibehörden zur Durchsetzung der in § 31a Absatz 1 SächsPBG genannten Verbote Anordnungen treffen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

#### 2.2 Konkrete Gefährdung

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist sicher damit zu rechnen, dass die Besucher des Areals um das Rudolf-Harbig-Stadion, insbesondere in dem in Ziffer 2 genannten Zeitraum, die angeführten Gegenstände in einer fußballdynamisch aufgeheizten Stimmung in der Anonymität der Masse zum Nachteil von Dritten und Einsatzbeamten verwenden.

Es ist im Hinblick auf das Fußballspiel am 20. Oktober 2024 zu befürchten, dass es auch zur Verwendung der genannten Gegenstände im Zuge von Übergriffen auf Einsatzkräfte oder unbeteiligte Dritte kommen kann. Die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit die Verletzungen der Rechtsordnung durch diese Personengruppen ist für diesen Spieltag zu erwarten, sodass eine konkrete Gefahr gegeben ist.

Die Stimmung im festgelegten Bereich ist den Einschätzungen der Einsatzkräfte zu Folge im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten im Stadtgebiet, bezogen auf das konkret anstehende Spielereignis als aggressiv und gewaltbereit einzuschätzen, da sich energisch den polizeilichen Maßnahmen widersetzt bzw. diese sogar aktiv angegriffen werden könnten, sodass die Situation in vielen Fällen nur mittels unmittelbarem Zwang entschärft werden könnte.

Es ist somit hinreichend wahrscheinlich, dass die unter Ziffer 1 Buchstabe a aufgeführten Gegenstände als Wurfgeschoss oder Tatwaffe gegenüber (unbeteiligten) Dritten oder Einsatzbeamte verwendet werden. Aufgrund der zuvor geschilderten Gefahrenprognose, dass es im Stadion und im Umfeld des Stadions aufgrund des Risikospieles zu Menschenansammlungen kommt, sodass sich die anwesenden Polizeieinsatzkräfte und sonstige Personen verletzen könnten, sind die Voraussetzungen zum Erlass der Anordnung der vom Verbot erfassten Gegenstände gemäß § 31a Abs. 2 SächsPBG gegeben.

Die unter Ziffer 1 Buchstabe b aufgeführten Gegenstände sind geeignet

und den Umständen nach dazu bestimmt, Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren. Im Weiteren sind die unter Ziffer 1 Buchstabe c angeführten Gegenstände dazu geeignet in einer Aufmachung aufzutreten, die nach den Umständen darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. So kam es bei vergangenen Spielen dazu, dass sich Fans vor dem Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen durch die Nutzung der genannten Gegenstände vermummten und sich so der Feststellung des Polizeivollzugsdienstes und einer folgenden Strafbarkeit entzogen.

## **2.3 Ermessen**

### **2.3.1 Entschließungsermessen**

Da die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 und 2 SächsPBG erfüllt sind, liegt der Erlass der polizeibehördlichen Anordnung unter Ziffer 1 dieses Bescheidtenors im pflichtgemäßen Ermessen der Landeshauptstadt Dresden.

Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zeigen, dass zu bestimmten Spielereignissen ein gewisser Ausnahmezustand herrschte. Angesichts der örtlichen Verhältnisse und der dort dicht gedrängten Menschenmassen stellt der Gebrauch der angeführten Gegenstände eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der anwesenden oder auch unbeteiligten Personen und Einsatzkräfte. Außerdem besteht die konkrete Gefährdung für das Eigentum bzw. den Besitz Einzelner, z. B. durch die Wegnahme der Fanutensilien, wie z. B. Vereinsschals, Fahnen usw. Weitere Beeinträchtigungen müssen daher unbedingt verhindert werden.

Die Landeshauptstadt Dresden hält ein sicherheitsrechtliches Einschreiten daher für sachgerecht und geboten, um die geschilderten Gefahren für alle betroffenen Personen und deren Eigentum bzw. Besitz abzuwehren. Der Erlass der Anordnung unter Ziffer 1 des Bescheidtenors entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen.

### **2.3.2 Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung**

Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie von Eigentum bzw. Besitz abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Wirkungsvoll und Erfolg versprechend erscheint allein die Anordnung der verbotenen Gegenstände. Die Anordnung ist daher notwendig und geeignet, die vom Gesetz aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

Die Gebotenheit der Anordnung unter Ziffer 1 ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

#### **a. Zweck der Anordnung**

Die Anordnung dient dem legitimen Zweck, Gefahren für Leib und Leben der anwesenden Personen, Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter im Bereich des Rudolf-Harbig-Stadions abzuwehren. Wie zuvor bereits erwähnt, besteht die konkrete Gefahr, dass gegebenenfalls wiederholt Polizeibeamte aktiv angegriffen oder sich die Besucher und unbeteiligte Dritte durch die unter Ziffer 1 a angeführten Gegenstände erheblich verletzt werden (§ 31a Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG), wodurch deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)) aktuell gefährdet ist. Darüber hinaus die unter Ziffer 1 b angeführten Gegenstände dazu dienen Vollstreckungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes abzuwehren (§ 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG) bzw. die unter Ziffer 1 c genannten Gegenstände dazu nutzen, um in einer Aufmachung aufzutreten, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

#### **b. Geeignetheit der Anordnung**

Die Anordnung ist dazu geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Durch die Anordnung wird der gesetzgeberischen Regelung des § 31a Abs. 2 SächsPBG nachgekommen und die vom

Verbot des § 31 a Abs. 1 SächsPBG erfassten Gegenstände bezeichnet.

#### **c. Erforderlichkeit der Anordnung**

Die Anordnung nach Ziffer 1 ist zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein mildereres Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Dazu im Einzelnen:

Zur Durchsetzung des Waffenverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative, des Schutzausrüstungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 2 wie auch des Vermummungsverbots gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 3 ist die Anordnung zu erlassen, da kein mildereres gleich effektives Mittel erkennbar ist. Aktive Angriffe auf den Polizeivollzugsdienst und Dritte können nur in dieser Weise unterbunden werden.

Wie die bisherigen Ereignisse gezeigt haben, stellt auch eine massive Polizeipräsenz und die Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen kein gleich effektives und zweckdienliches Mittel dar. Aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches und der erfahrungsgemäß dicht gedrängten Menschenmassen kann die Polizei den festgelegten Bereich nur teilweise unter Kontrolle bringen. Kommunikative Maßnahmen zeigen bei der betreffenden Klientel kaum Wirkung. Mit zunehmender Alkoholisierung steigern sich die Sicherheitsstörungen und die bereits geringe Kooperationsbereitschaft der anwesenden Personen sinkt. Es ist somit auch damit zu rechnen, dass es wiederholt zu Übergriffen auf die Einsatzkräfte kommt und sich diese hierdurch verletzen werden. Vor diesen Hintergründen sind eine gesteigerte Polizeipräsenz und die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen nicht als mildereres Mittel in Betracht zu ziehen.

Aufgrund der bevorstehenden Gefahren ist die Anordnung erforderlich und stellt das einzig gleich effektive Mittel dar, um die Dresdner Bürger, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte vor (erheblichen) Verletzungen zu schützen.

Der festgelegte räumliche und zeitliche Bereich ist erforderlich, da ein engerer Bereich nicht gleichermaßen geeignet wäre. Ein noch engerer räumlicher Bereich würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Bereichs, um die Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren sowie von Eigentum bzw. Besitz zu verhüten. Es ist sachgerecht, für die Anordnung auf den räumlichen Geltungsbereich der PolVO Lennéstraße zurückzugreifen, der das Stadionumfeld durch große Hauptverkehrsachsen umschließt.

Dasselbe gilt für den zeitlichen Bereich, der sich lediglich auf einen Zeitraum von 10 Uhr bis 18 Uhr bezieht, welcher einen zeitlichen Rahmen von etwas mehr als drei Stunden vor und zwei Stunden nach dem Spiel umfasst. Erfahrungsgemäß ist besonders in dieser Zeit mit der Ansammlung von Personen im unmittelbaren Umfeld des Stadions, insbesondere bei der zu erwartenden milden Witterung zu rechnen. Gerade infolge des Spielbeginns um 13.30 Uhr ist ab spätestens 10 Uhr aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung wie auch der Anreise der Fanszene aus Essen damit zu rechnen, dass sich eine Vielzahl von Personen am Stadion ansammeln.

#### **d. Angemessenheit der Anordnung**

Das angeordnete Verbot unter Ziffer 1 ist darüber hinaus angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass der verfolgte Zweck mit einer anderen Maßnahme mit geringerem Eingriff nicht in gleicher Weise erreicht werden kann. Das Verbot stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, die angeführten Gegenstände im Haushalt zu belassen und das Fußballspiel ohne diese Gegenstände im Stadion zu besuchen.

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurden so gering wie möglich gehalten. Die Verbote gelten lediglich im unmittelbaren Umfeld des Rudolf-Harbig-Stadions, wo laut Mitteilung der Polizei erhebliche Menschenansammlungen erwartet werden bzw. erfahrungsgemäß es sich bei diesen Bereichen um die publikumsintensivsten Bereiche handelt. Dieser räumliche Umgriff ist so eng wie möglich gehalten und kann schnell verlassen werden, sodass nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Einzelnen entsteht. Auch der zeitliche Umgriff von 10 Uhr bis 18 Uhr entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Ferner ist das Vorgehen der Landeshauptstadt Dresden auch deswegen verhältnismäßig im engeren Sinn, da durch die Anordnung gegenüber einem Betretungsverbot bzw. Zuschauerausschluss das weniger beeinträchtigende Mittel für alle Betroffenen gewählt worden ist.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Ein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich, dazu im Folgenden: Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen der angeführten Gegenstände stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Gesetzgeber in § 31a SächsPBG gerechtfertigt worden ist. Es besteht die konkrete Gefahr, dass es im Bereich des Rudolf-Harbig-Stadions zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz von Personen kommt.

Die Maßnahme entspricht bei Abwägung des Wohls der Allgemeinheit mit dem vergleichsweise geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen pflichtgemäßem Ermessen und ist insbesondere verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Maßnahme ist das geeignete und am wenigsten beeinträchtigende Mittel, um Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der Bürger zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu gewährleisten.

### **3. Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 4)**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 bis 3 unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 bis 3 ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben insbesondere von den auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufhaltenden Personen, Einsatz- und Sicherheitskräften abzuwenden. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse

an der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für Fahrzeuge abzuwehren und vor Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hier ist besonders das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) zu schützen.

Bei der Abwägung der Interessen von den gefährdeten sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Einsatzkräfte, Personen, Tiere und Fahrzeuge, der damit einhergehenden Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit und der Interessen der Betroffenen an einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 bis 3 dieses Bescheidtenors (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) müssen nach Auffassung der Landeshauptstadt Dresden die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass im Bereich des Rudolf-Harbig-Stadions weiterhin die angeführten Gegenstände mitgeführt und benutzt werden, was aufgrund der obigen Schilderung bzgl. der Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier sowie für Eigentum und Besitz nicht hingenommen werden kann. Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen und das damit gefährdete Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit erfordern jedoch das sofortige sicherheitsrechtliche Einschreiten.

Das private Interesse an der Nutzung der angeführten Gegenstände im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

### **4. Bekanntgabe (Ziffer 5)**

Nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um der konkreten Gefährdung für Leib und Leben entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Die Allgemeinverfügung nebst Begründung wird durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden in der Ausgabe vom 17. Oktober 2024 unter [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt) bekanntgegeben.

Die finale und spieltagsbezogene Gefahrenprognose der Polizeidirektion Dresden lag erst in der 42. Kalenderwoche der Kreispolizeibehörde vor. Um die aktuelle konkrete Gefährdung umgehend zu verhüten, war es erforderlich, die Allgemeinverfügung auf diesem Wege bekanntzugeben.

### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Ralf Lübs  
Amtsleiter

### **Anlage Karte**

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Redaktion/Satz  
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin  
(verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert, Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

